

86. Steht gegen den, die Zeugnisweigerung für unrechtmäßig erklärenden Beschluß des Prozeßgerichtes den Prozeßparteien ein Beschwerderecht zu?  
 C.P.D. §. 352.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 28. November 1887 i. S. N. (Nl.) w.  
 W. (Wekl.) Beschw.-Rep. VI. B. 134/87.

I. Landgericht Halle a./S.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Frage ist verneint aus folgenden  
 Gründen:

„Der vom Kläger und Berufungskläger benannte Zeuge, Rechtsanwalt L. zu S., war in dem zu seiner Vernehmung anberaumten Termine vor dem preussischen Landgerichte zu Halle als Berufungsgericht erschienen und hatte daseibst erklärt, daß er das Zeugnis verweigere, weil seine Wissenschaft vom Beweisthema auf Privatmitteilungen beruhe, welche ihm kraft seines Amtes als Anwalt gemacht worden

<sup>1</sup> Vgl. in obigem Sinne: Seuffert, §. 661 Nr. 1; v. Wilimowski und Leub, S. 843; Gaupp, Bd. 3 S. 169; Kleiner, Bd. 3 S. 44. 45; Endemann, Bd. 3 S. 174; Hellmann, Kommentar Bd 3 S. 32; Derselbe, Lehrbuch S. 818. 819; v. Bülow, S. 455; Wach, Vorträge S. 243; Fitting, Lehrbuch §. 80; Reindt, S. 666 S. 587. 588; Petersen, §§. 664—666 N. 3 S. 935. 936; ferner Oberlandesgericht Jena vom 1. Juni 1881, VI. für Rechtspflege in Thüringen Bd. 29 S. 62. U. M. sind: Struckmann und Koch, S. 666 Nr. 3; Buchelt, Bd. 2 S. 502; Brettner in der Zeitschrift für d. Civilprozeß Bd. 3 S. 334 und, soweit es sich um die Verurteilung handelt, auch v. Sarwey, Bd. 2 S. 124; ferner Ur. des Oberlandesgerichtes Dresden vom 28. Dezember 1881, Annalen des sächs. Oberlandesgerichtes Bd. 3 S. 528. D. C.

feien. Nachdem Kläger beantragt hatte, diese Weigerung für unrechtmäßig zu erklären, die Beklagte den gegenteiligen „Antrag“ gestellt hatte, erkannte das Landgericht durch Zwischenurteil die Zeugnisweigerung für gerechtfertigt, wogegen auf sofortige Beschwerde des Klägers das Oberlandesgericht zu Naumburg a./S. mit Beschluß vom 12. Oktober 1887 den Rechtsanwalt L. zur Ablegung des Zeugnisses für verpflichtet erklärte. Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende weitere Beschwerde der Beklagten gerichtet.

Wenn nun auch zugegeben werden will, daß eine weitere Beschwerde an sich vom Gesetze nicht hat ausgeschlossen werden wollen, so kann doch gegen die, die Zeugnisverweigerung als unbegründet erklärende Entscheidung einer Prozeßpartei ein Beschwerderecht überhaupt nicht zugestanden werden. Zwar bestimmt §. 352 C.P.D. allgemein, daß über die Rechtmäßigkeit der Weigerung von dem Prozeßgerichte nach Anhörung „der Parteien“ entschieden werde, und daß gegen dieses Zwischenurteil sofortige Beschwerde stattfinden. Es will ferner nicht verkannt werden, daß die Gegenpartei des Produzenten an der Nichtvernehmung der das Zeugnis weigernden Person ein Interesse haben kann. Gleichwohl sprechen überwiegende Gründe für die hier vertretene Rechtsansicht. Zunächst handelt es sich um ein Recht der Partei, welche den Zeugen vorgeschlagen hat, daß dieser nicht ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis weigere; denn das Gesetz statuiert die Verpflichtung zur Zeugnisablage (vgl. §. 355 C.P.D.). Diese Verpflichtung gehört dem öffentlichen Rechte an und wird von Amtswegen erzwungen, sofern nicht die beweisführende Partei auf Vernehmung des Zeugen verzichtet, was ihr jederzeit freisteht; ist jedoch der Zeuge im Termine erschienen, so kann der Gegner verlangen, daß der Zeuge vernommen werde; das Recht auf Vernehmung geht sohin unter Umständen auf die Gegenpartei über (§. 364 a. a. D.). Dagegen haben die Parteien kein Recht darauf, daß ein Zeuge, auf welchen nicht wirksam verzichtet ist, nicht vernommen werde. Dieses Recht steht bloß dem Zeugen zu, wofür er einen Grund geltend machen kann, welchen das Gesetz als so wichtig anerkennt, daß vom Prinzip des Zeugniszwanges abgesehen und im Interesse des Zeugen eine Ausnahme statuiert wird. Diese Ausnahmen sind (abgesehen vom §. 341) in den §§. 348. 349 C.P.D. enthalten. Macht der Zeuge von solchem Rechte Gebrauch, so steht nun das Recht auf Zeugnisablage dem Rechte zur Zeugnisweigerung gegenüber, und es entsteht, wie die

Motive zum Entwurfe §. 340 (jetzt §. 352) sich ausdrücken, über die Rechtmäßigkeit der Weigerung zwischen der (beweisführenden) Partei (welche unter Umständen im Falle des §. 364 auch diejenige Partei sein kann, welche den Zeugen nicht selbst vorgeschlagen hat) und dem Zeugen ein Zwischenstreit. Dagegen kann ein Recht der Partei auf Nichtvernehmung des Zeugen, außer in der Form des Verzichtes unter den Voraussetzungen des §. 364, nicht anerkannt werden. Das faktische Interesse der Gegenpartei des Beweisführers an Nichtvernehmung des Zeugen aber erzeugt noch nicht die Legitimation zur Anfechtung des die Weigerung des Zeugen zurückweisenden Gerichtsbeschlusses. Aus diesen — inneren — Gründen mußte der Beklagten die Berechtigung zur Beschwerdeführung gegen den angefochtenen Beschluß versagt und die Beschwerde als unzulässig verworfen werden."